

# "Zellau" Deckblatt 22

Marktgemeinde - Fürstenczell

M 1 : 1000

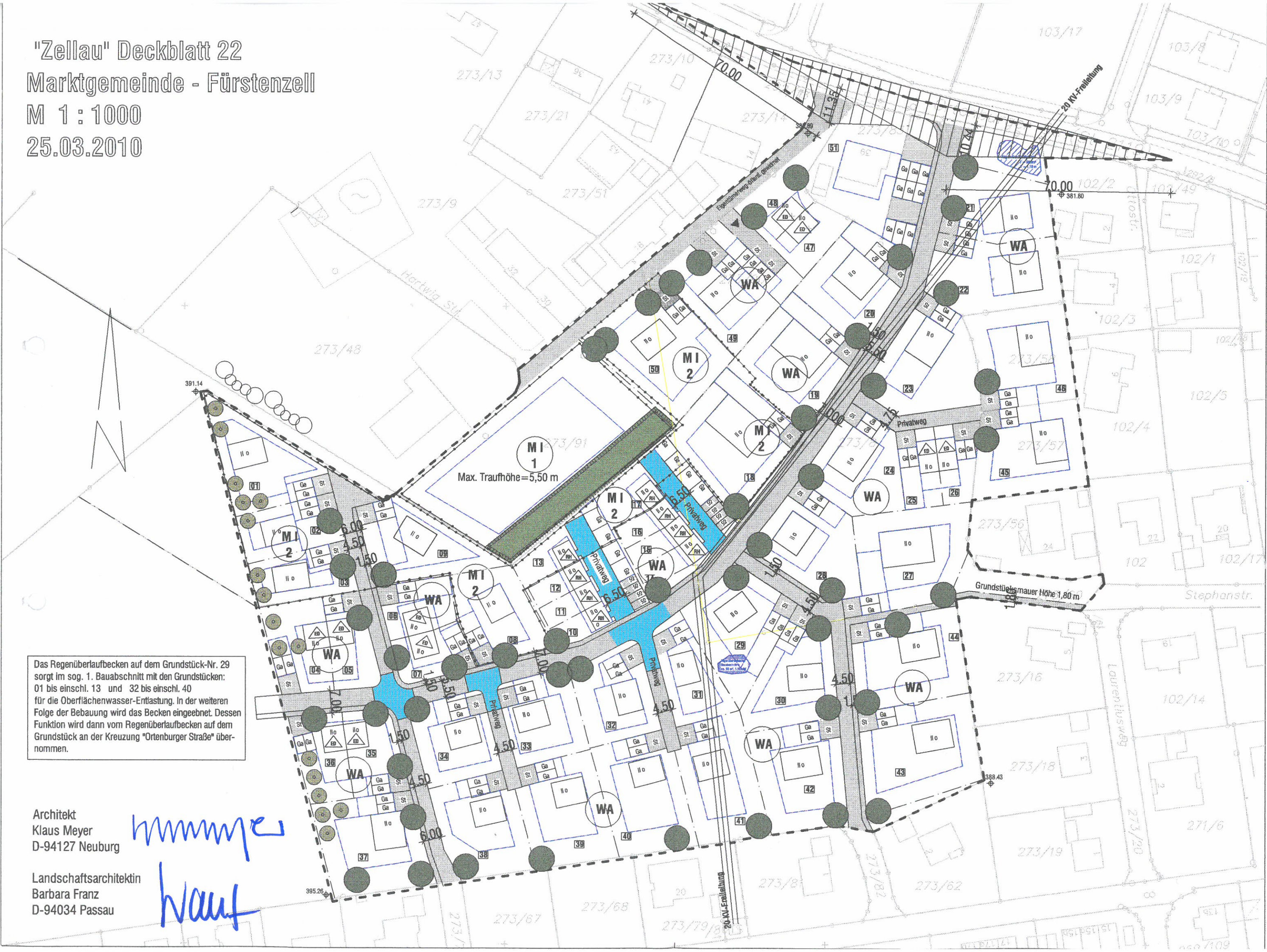
25.03.2010

Das Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück-Nr. 29 sorgt im sog. 1. Bauabschnitt mit den Grundstücken: 01 bis einschl. 13 und 32 bis einschl. 40 für die Oberflächenwasser-Entlastung. In der weiteren Folge der Bebauung wird das Becken eingeebnet. Dessen Funktion wird dann vom Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück an der Kreuzung "Ortenburger Straße" übernommen.

Architekt  
Klaus Meyer  
D-94127 Neuburg

Landschaftsarchitektin  
Barbara Franz  
D-94034 Passau

*Handwritten signatures:*  
Meyer  
Franz





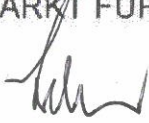
# Bebauungsplan Zellau, Deckblatt 22

## Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr.22 vom ~~24.11.2009~~ hat mit Begründung vom ~~26.01.2010~~ bis ~~26.02.2010~~ im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am ~~18.01.2010~~ bekannt gemacht. Der Markt hat mit Beschluss vom ~~25.03.2010~~ dieses Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 2 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, ~~01.07.2010~~

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner  
1. Bürgermeister



---

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am ~~01.07.2010~~ rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom ~~01.07.2010~~ bis ~~15.07.2010~~ im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am ~~01.07.2010~~ bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, ~~16.07.2010~~

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner  
1. Bürgermeister

